Anlage 7

BAYERISCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND
- Rechtsabteilung -

Seite 1

Sparkasse Memmingen-Mindelheim:
Neufassung der Sparkassensatzung und der Zweckverbandssatzung

Die von der Sparkasse mit Schreiben vom 29. April 1997 an den Verband zur Weiterleitung an die Regierung von Schwaben eingereichten Satzungsneufassungen eignen sich nach Rücksprache mit der Regierung **noch nicht** bzw. **nicht** zur aufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigungshindernisse sind im einzelnen dargestellt.

Seite 2

II.
Sparkassensatzung

Die Niederschrift über den (einstimmigen) Beschluß Nr. 108 des Verwaltungsrats der Sparkasse vom 10. Dezember 1996 (Blatt 426) nimmt ebenfalls Bezug auf den Anlagentext, welcher "Bestandteil dieses Beschlusses" sein soll.

Dem Schreiben der Sparkasse beigefügt sind zwei nicht als Anlage gekennzeichnete Texte, welche übereinstimmend mit "Satzung der Sparkasse Memmingen-Mindlheim" überschrieben sind und keinen EDV-Dokumentennamen besitzen. Soweit ersichtlich stimmen diese beiden Texte inhaltlich überein.

Die beschlossene Textfassung ist **nicht genehmigungsfähig** wegen ihres § 1 Abs. 1 Satz 2 und ihres § 5 Abs. 2:

- § 1 Abs. 1 Satz 2 zwingt die Sparkasse dazu, neben ihrem Namen "Sparkasse Memmingen-Mindelheim" zusätzlich obligatorisch jeweils auch noch die Bezeichnung "Sparkasse Memmingen" und die Bezeichnung "Sparkasse Mindelheim" zu führen. Die Sparkassen- und die Bankaufsichtsbehörden tolerieren derartige Gebietsfir-

mierungen, welche die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Sparkasse nicht erkennen lassen, lediglich dann, wenn sie im Anschluß an eine Fusion **übergangsweise** der **Abwicklung** von noch nicht beendeten Rechtsverhältnissen dienen.

Bei unserer Satzungsberatung am 9. September 1996 mit Herrn Wassermann hatten wir Gelegenheit, die Sparkasse hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. Wir hatten seinerzeit vorgeschlagen, die Gebietsfirmierung in den letzten Satzungsparagraphen zu verlagern und dort als Übergangsregelung aufzunehmen. Der Wortlaut unseres Formulierungsvorschlags ist in unserem heutigen Begleitbrief enthalten.

- § 5 Abs. 2 der Neufassung sieht für jeden der beiden Sparkassensitze obligatorisch einen **Gebietsvorstand** vor.

Sparkassen- und Bankaufsichtsbehörden stimmen darin überein, derartige Gebietsvorstände bei Satzungsneufassungen nicht mehr zu akzeptieren.

Das **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** vertritt seit Jahren die Auffassung, die räumliche Funktionstrennung einzelner Mitglieder eines Sparkassenvorstands sei mit "der gebotenen einheitlichen Leitung des Instituts nicht vereinbar". Beispielhaft sei zitiert aus dem Schreiben des Bundesaufsichtsamts vom 3. April 1996 an den Vorstand und an den Verwaltungsrat einer anderen (bayerischen) Sparkasse. In diesem Schreiben heißt es u.a.:

> " ... Ich fordere Sie daher auf, im Sinn einer effizienten Leitungsstruktur den Hauptsitz des Vorstands ... einzurichten und **alle** zentralen Leitungsaufgaben von **diesem** Sitz aus wahrzunehmen. Hierzu ist es erforderlich, daß auch die bisher in ... residierenden Vorstandsmitglieder den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nach ... verlagern. Die Wahrnehmung ihrer Funktion als Teilmarktvorstände sollte durch lediglich sporadische Aufenthalte in ... erfolgen .... "